

Gutachten

zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) vom 22.06.2017 auf Reakkreditierung

5

- vorgelegt am 09.11.2018 -¹

I. Zusammenfassung

Seit ihrer Gründung vor zehn Jahren hat AKAST eine sehr positive Entwicklung durchlaufen, die eigene Arbeit stets weiter professionalisiert und sich – nach dem Eindruck der Gutachtergruppe – die Wertschätzung aller Interessensgruppen im Feld der Katholischen Theologie erworben. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung wurden die Kompetenz und der Einsatz der Geschäftsstelle hervorgehoben; zugleich bringen sich auch die Mitglieder des Vorstandes und der Gremien sachkundig, interessiert und engagiert ein.

10

Mit vorliegendem Gutachten wird AKAST zum ersten Mal explizit auf Einhaltung der European Standards and Guidelines (ESG) geprüft, wobei die ESG seit jeher in den Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates berücksichtigt waren. Insgesamt hat die Gutachtergruppe von AKAST einen ausgesprochen überzeugenden Eindruck gewonnen.

15

Die Arbeit von AKAST steht an der Schwelle zum Übergang zu neuen staatlichen wie kirchlichen Rechtsgrundlagen, wie im Nachfolgenden ausgeführt werden wird. Für die (auslaufenden) Verfahren nach bisherigem staatlichem Recht empfiehlt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat, den Tätigkeitsbereich im Vertrag mit AKAST weiterhin auf katholische, volltheologische Studiengänge und solche mit kanonischer Wirkung zu beschränken. Für das künftige Wirken von AKAST in den neuen Rechtsverhältnissen ergeben sich Perspektiven für die Erweiterung des Tätigkeitsspektrums.

20

25

¹ Entsprechend den „Guidelines for ENQA Agency Reviews“ (siehe dort Ziff. 6.4, S. 18) wurden für das Gutachten nur Informationen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Begehung vorlagen bzw. auf Grundlage von Nachforderungen der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates im Rahmen der Begehung nachgereicht wurden.

II. Verfahrensgrundlagen

II.1. Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.09.2016.² Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Kriterien die aktuellen *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Jerewan im Mai 2015 verabschiedet haben. Ergänzend fügte der Akkreditierungsrat Kriterien hinzu, die ausschließlich für die Zulassung einer Agentur in Deutschland relevant sind.

II.2. Einhaltung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*

Um als Mitglied in der *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* anerkannt zu sein oder in das *European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR)* aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als *prima facie*-Nachweis der Einhaltung der ESG.

Die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat beinhaltet die Bewertung entlang der ESG und vermeidet dadurch eine doppelte externe Begutachtung. Der Akkreditierungsrat orientiert sich an den *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA*.

² Die Anwendung dieser Fassung der Regeln wurde nach Verfahrenseröffnung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat vereinbart.

II.3. Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration

AKAST wurde im Jahr 2013 mit vier Auflagen akkreditiert. Darüber hinaus haben die Gutachterinnen und Gutachter eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Auf alle diese Aspekte wird im Rahmen der Bewertung der ESG (Ziffer IV) und der nationalen Zusatzkriterien (Ziffer V) eingegangen.

Die Agentur strebte seinerzeit keine Antragstellung auf Mitgliedschaft bei ENQA oder Registrierung im EQAR an.

10 II.4. Ablauf des Verfahrens

AKAST hat mit Schreiben vom 22.06.2017 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Mit elektronischer Post vom 09.05.2018 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit elektronischer Post vom 24.07.2018 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 03.09.2018 eingingen.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 27.09.2017³ folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- Prof. Dr. Sigrid Müller, Inhaberin des Lehrstuhls für Theologische Ethik am Institut für Systematische Theologie und Ethik, Universität Wien (Vorsitz)
- Prof. DDr. Norbert Lüdecke, Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (Hochschulseite)
- Prof. Dr. Monika Jakobs, Professur für Religionspädagogik und Leiterin des Religionspädagogischen Instituts, Universität Luzern (internationale Sachverständige)
- Berno Schuckart-Witsch, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Berufspraxis)
- Lucas Dinter, Promotionsstudent an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Studentischer Vertreter)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Agnes Leinweber unterstützt. Seitens des Akkreditierungsrates wurde das Verfahren von Professor Dr. Reinhold R. Grimm begleitet. An der Begehung konnte Professor Grimm nicht teilnehmen, da er kurzfristig terminlich verhindert war.

³ Auf seiner 93. Sitzung am 27.09.2017 hat der Akkreditierungsrat Frau Prof. Müller und Herrn Schuckart-Witsch berufen. Die Berufung der übrigen Personen nahm in seinem Auftrag der Vorstand am 27.10.2017 vor.

Am 27.04.2018 fand in Bonn ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen. Für Herrn Schuckart-Witsch, der wegen kollidierender terminlicher Verpflichtungen nicht am Vorbereitungstreffen teilnehmen konnte, erfolgte eine individuelle Vorbereitung durch die Geschäftsstelle.

Selbstbewertung

Die Selbstbewertung ist aussagekräftig und auf die wesentlichen Punkte konzentriert. Auch die erforderlichen Belege hat die Agentur eingereicht oder nachgereicht. In einem gesonderten Kapitel der Selbstbewertung stellt die Agentur die Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Reakkreditierung dar.

15 Begehung

Vom 20. bis 21.09.2018 fand am Sitz der Agentur in Ingolstadt eine Begehung statt, in dessen Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 19.09.2018 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, mit Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz, mit Mitgliedern der Akkreditierungskommission, mit Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 09.11.2018 unter Berücksichtigung der Stellungnahme von AKAST vom 06.11.2018 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.09.2016.

30

III. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST)

III.1. Gründung

Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland“ (AKAST) wurde im Jahr 2008 von den Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen gegründet und ist als eine unabhängige Regionalagentur der vatikanischen Evaluierungseinrichtung *Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche* (AVEPRO) anerkannt.

III.2. Organisation

Organe und Organisationsstruktur von AKAST sind in der Satzung festgelegt (Anlage 2). Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und des Beirates. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 i. V.m. c. 312 § 1 n. 2 *Codex Iuris Canonici* (CIC) der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 6). Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor. An den Sitzungen nimmt ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) benannter Vertreter mit beratender Stimme teil.

Der Mitgliederversammlung gehören an:

- natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören,
- juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, die ihre Aufnahme beantragen,
- der Katholisch-Theologische Fakultätentag (sechs Vertreter: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirates des Katholisch-Theologischen

Fakultätentages für die Dauer ihrer Amtszeit), der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften⁴ für die Dauer seiner Amtszeit und

- zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-) Diözesen.

5 Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 6 Ziffer 5 u.a. über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes. Sie fasst Beschlüsse über den Haushalt und stellt die Jahresrechnung fest. Die Wahlen des Vorstands, der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates sind weitere zentrale Aufgaben der Mitgliederversammlung. Auch die Entgegennahme des jährlichen Prüfberichts, die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
10 und der Geschäftsführung gehören zu ihren Aufgaben. Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien bedürfen ihrer Zustimmung.

Zentrales Entscheidungsgremium von AKAST ist die Akkreditierungskommission. Dieses Expertengremium trifft insbesondere die Akkreditierungsentscheidungen, fasst Beschlüsse über
15 Verfahrensrichtlinien und benennt die Gutachtergruppen. Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag (KThF), den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen des Einvernehmens der DBK. Die Akkreditierungskommission besteht satzungsgemäß aus folgenden
20 10 gewählten und geborenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- 4 Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor), für den Fall der Verhinderung 2 Ersatzmitglieder der Professoren,
- 1 Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
- 25 • 1 Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,
- 2 Personen der Berufspraxis, davon 1 Regens⁵
- 1 studentisches Mitglied, für den Fall seiner Verhinderung 1 studentisches Ersatzmitglied.

30 Das studentische Mitglied und das studentische Ersatzmitglied werden für zwei Jahre, alle anderen Mitglieder für fünf Jahre gewählt.

⁴ Die Kooperation trägt inzwischen den Namen „Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für katholische Theologie“ und wird von einem oder einer Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

⁵ Als Regens wird der Leiter eines Priesterseminars bezeichnet, der Einrichtung, in der Priesterkandidaten wohnen und neben dem Studium weitere Ausbildungsteile erfahren.

Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst und bedürfen der Mehrheit der professoralen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Satzung legt in § 8 auch Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates fest. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen und überprüft mit beratender Funktion die Qualität der Arbeit.

Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III.3. Ausstattung

AKAST finanziert sich neben den Einnahmen aus den Verfahren über eine jährliche Zuwendung des „Verbands der Diözesen Deutschlands“ (VDD), dem Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz. Die Geschäftsstelle ist mit einer Geschäftsführerin [...] und einer Sekretärin [...] besetzt. Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nutzt die Geschäftsstelle Räume in Ingolstadt.

III.4. Tätigkeitsspektrum

Seit der erstmaligen Akkreditierung von AKAST im Jahr 2008 hat der Akkreditierungsrat mit Verweis auf die Nichteinhaltung des Kriteriums der Vollkostenbasis das Geschäftsfeld der Agentur auf diejenigen Studiengänge beschränkt, die gemäß dem Beschluss der KMK "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007 ohnehin der Agentur exklusiv vorbehalten sind:

„(2) Die Geltung der Akkreditierung der Agentur ist beschränkt auf theologische Studiengänge gemäß Nr. 3 der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") sowie auf Bachelor- und

Masterstudiengänge an Deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung besitzen.“

Neben der Begutachtung sogenannter „volltheologischer“ Studiengänge kann die Agentur auch andere Studiengänge mit kanonischer Wirkung akkreditieren. Das können Bachelor- und Masterstudiengänge sein (z.B. Bachelor of Arts „Philosophie“ an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main)⁶ oder kircheninterne Grade wie das Bakkalaureat, Lizentiat und Doktorat⁷ gemäß Artikel 47 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ i.d.F. vom 15.04.1979. Die Studiengänge im Geschäftsfeld der Agentur werden in der Anlage 3 zu diesem Text aufgeführt. Hierzu zählt kein *joint degree*-Programm, sodass die Agentur auch keine Verfahren gemäß dem *European Approach* durchführt.

AKAST führte seit Gründung 35 Akkreditierungsverfahren durch; zumeist als Einzelverfahren, einige auch als Bündelverfahren. Die Akkreditierungskommission traf 43 Akkreditierungsentscheidungen (Stand: Januar 2018), hinzu kamen Feststellungen von Aufлагenerfüllungen und Änderungsanzeigen. Die von AKAST akkreditierten Studiengänge sind den Internetseiten der Agentur zu entnehmen (www.akast.info).

Neben der Akkreditierung von Studiengängen hat AKAST ein sich auf die gesamte Institution beziehendes Evaluationsverfahren im Peer-Review-Verfahren entwickelt, das auf Wunsch von Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologischen Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt werden kann. Anforderungen, wesentliche Punkte und Ablauf der institutionellen Evaluation (Qualitätsentwicklung) im *peer review* sind in einem Leitfaden (Anlage 16) zusammengestellt und veröffentlicht. Das Verfahren schließt mit Empfehlungen für eine strukturelle und inhaltliche Qualitätsentwicklung in Forschung, Lehre, Studium und Wissenstransfer ab, jedoch ohne formelle Entscheidung. Bislang wurde noch kein Evaluationsverfahren durchgeführt (Selbstbewertung S. 12).

25

III.5. Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen für AKAST

AKAST sieht sowohl auf staatlicher als auch kirchlicher Seite neuen rechtlichen Grundlagen entgegen. Auf staatlicher Seite bringt der am 01.01.2018 in Kraft getretene Studienakkreditierungsstaatsvertrag Veränderungen mit sich. Im bisherigen Akkreditierungssystem wurde AKAST als eine von zehn Agenturen durch den Akkreditierungsrat regelmäßig im Abstand von fünf Jahren akkreditiert, unter Beachtung staatskirchenrechtlicher Vereinbarungen, wie sie im KMK-Beschluss „Eckpunkte“ niedergelegt worden sind.

⁶ Eine Aufstellung der kanonischen Studiengänge in Deutschland findet sich in Anlage 3.

⁷ Gemäß § 50 „*Sapientia Christiana*“ eröffnet das Lizentiat den Zugang zu einer Lehrtätigkeit in einem Priesterseminar oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte. Das Doktorat ist der akademische Grad, der zur Lehrtätigkeit an einer Fakultät befähigt.

Ab Januar 2018 gehört es zu den Aufgaben der neugeschaffenen Stiftung Akkreditierungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zuzulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Akkreditierungsberichtes wahrzunehmen; bei den im *European Quality Assurance Register for Higher Education* (EQAR) gelisteten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und der Begründung zu Art. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist zu entnehmen, dass künftig auf die Akkreditierung von Agenturen zugunsten eines formalen Zulassungsverfahrens verzichtet wird, das im Regelfall auf der Listung im EQAR basiert. Gemäß dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2018 „Zulassung von Agenturen im deutschen System“ kann eine Zulassung auf der Basis einer Registrierung durch EQAR oder einer periodischen Evaluation zur Einhaltung der *European Standards and Guidelines* (ESG) erfolgen. Mit dem vorliegenden Reakkreditierungsantrag kann AKAST eine erneute Akkreditierung nach altem Recht bis 2023 erhalten. Nach Ablauf der Reakkreditierungsfrist hat AKAST die Option, sich einer Evaluation nach den ESG zu unterziehen. Die Institution, die diese Evaluation durchführt, kann frei gewählt werden.

Im bisherigen Recht hat der Akkreditierungsrat Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung verabschiedet. Im neuen Akkreditierungssystem kommt gemäß Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages den Ländern diese Aufgabe zu. Die Länder haben sich auf eine Musterrechtsverordnung (MRVO) verständigt, die die näheren Bestimmungen regelt. Auf deren Basis erarbeiten die Länder eigene Rechtsverordnungen. Die Musterrechtsverordnung wurde am 07.12.2017 von der KMK verabschiedet, seither werden sukzessive Rechtsverordnungen in den Ländern verabschiedet.

In Bezug auf AKAST gibt es folgende rechtliche Regelungen: Nach Artikel 17 Ziffer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages bleiben staatskirchenrechtliche Regelungen und Vereinbarungen unberührt. Gemäß § 3 Ziffer 2 MRVO müssen theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, nicht gestuft sein. In der Begründung zu dieser Passage wird aus dem KMK Beschluss „Eckpunkte“ zitiert. In § 24 Ziffer 1 Satz 2 MRVO wird AKAST als diejenige Agentur definiert, die diese Studiengänge des katholisch-theologischen „Vollstudiums“ akkreditiert, wobei auch erwähnt wird, dass der Akkreditierungsrat AKAST für den deutschen Raum zugelassen hat. Nach § 22 Ziffer 4 MRVO erfolgt die Akkreditierung der Studiengänge im katholisch-theologischen Vollstudium ausschließlich über die Programmakkreditierung. Die „volltheologischen“ Studiengänge werden künftig auf der Basis einer Begutachtung durch AKAST vom Akkreditierungsrat akkreditiert.

Studiengänge mit kanonischen Abschlüssen wie das Bakkalaureat, Lizentiat und Doktorat sind von der MRVO nicht erfasst und können auch im neuen Akkreditierungssystem ausschließlich von AKAST mit dem Agentursiegel akkreditiert werden.⁸

5 Auf kirchlicher Seite wurde mit der Apostolischen Konstitution „*Veritatis Gaudium*“ am 29.01.2018 ein novelliertes kirchliches Hochschulrecht veröffentlicht, das die kirchlichen Universitäten und Fakultäten sowie Abschlüsse mit kanonischer Wirkung betrifft.

10 In ihrem begleitendem Schreiben vom 29.01.2018 weist die Bildungskongregation darauf hin, dass auf Grund der staatskirchenrechtlich erforderlichen Abstimmung zwischen Staat und Kirche in Deutschland das „Akkomodationsdekret über Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Fakultäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 1.1. 1983 zur Anpassung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und der ihr beigefügten „*Ordinationes*“ bis zu seiner Überarbeitung in Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz in Kraft bleibt.

⁸ Wie in der Anlage 3 zu ersehen ist, handelt es sich hierbei um sehr wenige Fälle. Diese Studiengänge sind –sofern nicht anders vermerkt – im nachfolgenden Text mitgemeint, wenn es um Akkreditierungen geht.

IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

Die Gutachtergruppe hat einen sehr positiven Eindruck von der Arbeit der Agentur gewonnen und stellt fest, dass die Anforderungen der ESG umfassend umgesetzt werden.

5 Im Rahmen der Begutachtung konnte die spezifische Konstruktion und Sonderstellung von AKAST nachvollzogen werden, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die Katholische Theologie an Hochschulen und den damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Vorgaben ergibt. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen kann AKAST einzelne Aspekte der nationalen Kriterien des Akkreditierungsrates nicht erfüllen, wie im Kapitel V auszuführen sein wird.

10 Probleme sieht die Gutachtergruppe insbesondere in den nationalen Kriterien der Vollkostenbasis (Kriterium 3.3) und der hochschultypenübergreifenden Akkreditierung (siehe Kriterium 3.4). Insofern sollte die Einschränkung des Geschäftsfeldes auf Studiengänge des theologischen Vollstudiums sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit kanonischen Abschlüssen analog zur ersten Akkreditierung für die Akkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht im
15 Vertrag zwischen Akkreditierungsrat und AKAST beibehalten werden. Da nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ausschließlich die ESG als Kriterien für die Zulassung einer Agentur in Deutschland herangezogen werden, entfallen die nationalen Kriterien und wird die Einschränkung des Tätigkeitsbereiches zukünftig obsolet.

20

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Auflage 3: AKASt trägt in der Zusammensetzung der Akkreditierungskommission regelhaft mit der Bestellung einer weiteren Person aus der Berufspraxis zusätzlich zum bereits in der Satzung vorgesehenen Regens der Vielfältigkeit der Berufsfelder für Theologinnen und Theologen Rechnung (Kriterium 2.2.2); Erfüllung festgestellt durch Beschluss des AR am 18.06.2015.

Empfehlung 3: AKASt sollte Regelungen treffen, die für Mitglieder der Akkreditierungskommission insbesondere von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden eine Vertretung sicherstellen (siehe Kriterium 2.2.2).

Dokumentation

Das Qualitätsverständnis von AKASt ist auf der Homepage (www.akast.info) öffentlich dokumentiert und kommt besonders im „Mission Statement“ (Anlage 5) zum Ausdruck, wonach „durch Akkreditierung ... die nationale, internationale und kirchliche Anerkennung kanonischer Studiengänge und -abschlüsse erleichtert und gleichzeitig den Hochschulen, den Studierenden, den Arbeitgebern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den ‚Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion‘ (Anlage 1) der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 gegeben werden (KMK-Eckpunkte) soll.“ (Selbstbewertung S. 7). Auf ihrer Internetseite hebt AKASt neben dem Mission Statement als Ziele auch die Förderung der Hochschuldidaktik und den Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen heraus. Darauf angesprochen, verweist die Agentur auf die anstehende Aktualisierung der Dokumente resultierend aus der neuen staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang sei eine Überarbeitung von Mission Statement und Internetseite geplant. Im Bereich der Förderung der Hochschuldidaktik habe die Agentur in den letzten Jahren sogenannte Werkstattgespräche angeboten. Auch im Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen sei die Agentur bereits aktiv.

Die Aufgaben und Zielsetzungen von AKASt sind in der Satzung (Anlage 2) geregelt und bestimmen die tägliche Arbeit der Agentur. Sie fokussieren auf dem Gebiet der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich vor allem:

- auf die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten,
- auf die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 (Anlage 18a) und der ihr beigefügten *Ordinationes* (Anlage 18a),
- auf die Durchführung von Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge und auf die Vergabe des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates (siehe auch Selbstbewertung S.7f.).

Einbindung der Interessensgruppen

Zur Einbindung von Interessensgruppen verweist AKAST in der Selbstbewertung auf S. 9 auf die Zusammensetzung von Mitgliederversammlung und Akkreditierungskommission. Die Mitgliederversammlung umfasst derzeit 30 Mitglieder, darunter staatliche Universitäten, kirchliche Hochschulen, theologische Fakultäten an staatlichen oder kirchlichen Universitäten sowie zwei von der Bischofskonferenz berufene Vertreter. In der Akkreditierungskommission sind neben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch zwei Personen aus der Berufspraxis (davon ein Leiter eines Priesterseminars) vertreten. Ebenso ist ein studentisches Mitglied in der Akkreditierungskommission beteiligt, das von einem stellvertretenden Mitglied unterstützt wird (zu den Aufgaben von Mitgliederversammlung und Akkreditierungskommission siehe Abschnitt 2.3 Organisation).

Zur Empfehlung 3: Für die Gruppe der professoralen Mitglieder der Akkreditierungskommission sind in der Satzung gemäß § 7 Ziffer 2 zwei Ersatzmitglieder vorgesehen, auch für das studentische Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Für die zwei Mitglieder von Seiten der Berufspraxis ist kein Ersatzmitglied vorgesehen.

Gemäß dem Beschluss „Verfahren und Kriterien der Gutachterbenennung bei AKAST“ (Anlage 21) sind in den Gutachtergruppen zur Programmakkreditierung zwei Personen aus der Berufspraxis (ein Regens und eine Person jenseits der Priesterbildung) sowie ein studentisches Mitglied beteiligt.

Gemäß dem Leitfaden zur institutionellen Evaluation sind in Gutachtergruppen in dieser Verfahrensart ebenfalls eine Person aus der Berufspraxis und ein studentisches Mitglied vertreten (Anlage 16, S. 22).

Bewertung

In ihrer Rolle als unabhängige Regionalagentur von AVEPRO in Deutschland, tätig in der Programmakkreditierung von volltheologischen katholischen Studiengängen und Studiengängen mit kanonischer Wirkung, erfährt AKAST nach dem Eindruck der Gutachtergruppe im Feld der Katholischen Theologie deutliche Anerkennung. Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen AKAST als informierenden Dienstleister und neutrale Agentur schätzen (siehe auch ESG Standard 3.4).

Das dem Mission Statement von 2009 zugrundeliegende Qualitätsverständnis von AKAST hebt auf die Eigenverantwortlichkeit von Hochschulen und die Wissenschaftsfreiheit ab und erfüllt die Anforderungen von ESG Standard 3.1. Die Festlegungen der Ziele in Mission Statement und Satzung stehen miteinander in Einklang und werden nach dem Eindruck der Gutachtergruppe in der Arbeit der Agentur umgesetzt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung von AKAST, Mission Statement und Internetseite hinsichtlich der Darstellung von Zielen zu überarbeiten. Möglich wäre die Aufnahme der Förderung der Hochschuldidaktik ins Mission

Statement, zumindest werden die von AKAST angebotenen Veranstaltungen in diesem Bereich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe geschätzt.

Die Gutachtergruppe, AKAST und die Vertreter der Bischofskonferenz sehen die Möglichkeit, auf der Basis der neuen Rechtsgrundlagen auf staatlicher und kirchlicher Ebene in Zukunft auch über eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder nachzudenken. Möglich wäre beispielsweise, dass AKAST auch Bachelor- und Masterstudiengänge mit theologischen Anteilen in ihr Portfolio aufnimmt. Im Gespräch zeigten sich die Hochschulen aufgeschlossen gegenüber einer solchen Ausweitung des Tätigkeitsfeldes, da viele neben dem volltheologischen Studiengang auch andere anbieten und künftig ggf. mit AKAST nur eine Agentur mit der Akkreditierung beauftragen könnten. Derzeit wird über die Kooperation mit ACQUIN eine Verbindung solcher Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Effizienz vorgenommen.

Durch die Einbindung von Mitgliedern der Berufspraxis und der Studierenden in der Akkreditierungskommission und die Mitgliedschaft von staatlichen wie kirchlichen Hochschulen sowie zwei Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz in der Mitgliederversammlung sind die wichtigsten Interessensgruppen an der Erarbeitung von Verfahrensdokumenten sowie der täglichen Arbeit der Agentur beteiligt. Auch in den Gutachtergruppen sowohl in der Programmakkreditierung als auch in der institutionellen Evaluation sind Interessensgruppen adäquat berücksichtigt. Mit der Einführung der Funktion eines stellvertretenden studentischen Mitgliedes in der Akkreditierungskommission wurde Empfehlung 3 aus der vorangegangenen Reakkreditierung umgesetzt.

Zum Einbezug der relevanten Interessenträger in die Begutachtungsverfahren siehe Standard 2.2.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

Standard 3.1 ist erfüllt.

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

GUIDELINES:

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

Um gemäß den Statuten von AVEPRO im Sinne der Apostolischen Konstitution *Sapientia*
5 *Christiana* für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als Regionalagentur von
AVEPRO agieren zu können, wurde AKAST im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als
„Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland
e. V.“ durch Beschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 22.
bis 25. September 2008 als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116,
10 301 § 3 und 312 CIC errichtet (Anlage 2). Vereinssitz ist Bonn (Anlage 3). Mit Schreiben vom
9. August 2013 wurde AKAST von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen als
Regionalagentur (*articolazione territoriale*) von AVEPRO anerkannt (Anlage 7).

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31. Oktober 2008 wurde AKAST als Akkreditie-
rungsagentur erstmals akkreditiert. Die daran anschließende Reakkreditierung gilt bis zum 31.
15 Dezember 2018. Die erfolgreiche Beschlussfassung des Akkreditierungsrates am 06.12.2018
vorausgesetzt, könnte eine Akkreditierung nach altem Recht bis 31.12.2023 ausgesprochen
werden.

Bewertung

Der Rechtsstatus von AKAST ist nachhaltig geregelt, und die Agentur ist von den zuständigen
20 kirchlichen und staatlichen Stellen anerkannt. Für die Gutachtergruppe war nachvollziehbar,
dass AKAST die Akkreditierungsverfahren nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
gültigen rechtlichen Grundlagen durchführt. Dies sichert auch für die Phase des Übergangs zu
neuen staatlichen wie kirchlichen Rechtsgrundlagen die stringente Verfahrensdurchführung.

Empfehlungen

25 -keine-

Ergebnis:

Der Standard 3.2 ist erfüllt.

3.3 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

GUIDELINES:

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;
- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Empfehlung 7: Auf Grund der Anerkennung von AKAST als Regionalagentur der AVEPRO sollte der auf der Akkreditierungsurkunde vermerkte Vorbehalt der Rücknahme der Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO gegenüber getilgt werden (siehe Kriterium 2.3.3).

5

Dokumentation

AKAST erläutert auf S. 14 der Selbstbewertung, dass die Agentur als eine von Theologischen Fakultäten, Philosophisch-Theologischen Hochschulen, Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften gegründete Einrichtung der Hochschulen AKAST frei von staatlicher Beeinflussung ist. Gemäß den „KMK-Eckpunkten“ nimmt AKAST kirchliche Hoheitsrechte wahr und untersteht nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der DBK (cc. 305, 312–320 CIC).

10

Laut der Satzung (siehe Anlage 2) bestehen folgende Einflussmöglichkeiten der Deutschen Bischofskonferenz zu Entscheidungen von AKAST: Gemäß

15

- § 3 Abs. 1 das Einvernehmen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
- § 5 Abs. 1 die Bestätigung derjenigen Person, die den Vorsitz im Vorstand, in der Akkreditierungskommission und im Beirat übernimmt,

- § 6 Abs. 4 die Genehmigung zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- § 7 Abs. 3 das Einvernehmen zur Benennung der Mitglieder der Akkreditierungskommission und
- § 7 Abs. 6 die Zustimmung zu jeder Akkreditierungsentscheidung.

Nach § 5 Abs. 3 nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ein von der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter mit beratender Stimme teil. In der Akkreditierungskommission ist ein Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (Kommission VIII) der Deutschen Bischofskonferenz vertreten (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Laut § 11 der Satzung unterliegt der Verein nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312-320 CIC).

Auch andere Institutionen im kirchlichen Bereich sind bei der Bestellung der Gremien von AKAST beteiligt. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden gemäß § 7 Abs. 3 im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf bzw. die studentischen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

In Bezug auf die Dokumentation der Unbefangenheit und Vertraulichkeit aller gewählten Gremienmitglieder und ständigen Gäste legt die Agentur eine diesbezügliche zu unterzeichnende Erklärung vor (vgl. Anlagen 28 – 30). Auch die Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnen eine Erklärung zur Unbefangenheit (Anlage 31).

Für die Mitglieder der Akkreditierungskommission gilt, dass sie nicht an einem Akkreditierungsverfahren teilnehmen, wenn sie in den letzten fünf Jahren an einer Einrichtung gewirkt haben oder aktuell noch mitwirken (Anlage 30). Die Agentur führt in der Selbstbewertung auf S. 14 aus, dass die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit auch für das Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz gilt. Der dieses Mitglied betreffende Zustimmungsvorbehalt soll gemäß Satzung dazu beitragen, durch Beteiligung am Beratungsgang ein Auseinanderfallen der Akkreditierungsentscheidung und der nachfolgenden, konkordatsrechtlich bindend vorgeschriebenen kirchlichen Genehmigung zu vermeiden. Die kirchliche Genehmigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof bzw. bei Ordenshochschulen direkt durch den Heiligen Stuhl und nicht durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Weisungsverhältnis gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

AKAST legt eine Bestätigung der Kongregation für das katholische Bildungswesen vor, wonach die Agentur als *articolazione territoriale* gemäß § 4 Abs. 1 der Statuten von AVEPRO anerkannt ist. Allerdings wird noch auf eine notwendige Approbation des *Regolamento* durch

das Staatssekretariat verwiesen. Ebenso liegt ein Entwurf des sogenannten *Regolamento* für die Zusammenarbeit mit AVEPRO vor. Es enthält in erster Linie gegenseitige Berichtspflichten und das Recht für AVEPRO, ein Mitglied des *Consiglio Direttivo* als Mitglied des Beirates von AKAST zu benennen.

- 5 AKAST erläutert auf S. 7 der Selbstbewertung, dass die Empfehlung Nr. 7 umgesetzt und der Rücknahmevorbehalt durch AVEPRO von der Akkreditierungsurkunde entfernt wurde. Hierzu legt AKAST eine Musterurkunde vor.

Zur Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter siehe Standard 2.4.

Bewertung

- 10 Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe wird AKAST als eigenständig operierende Agentur wahrgenommen. Allerdings resultieren aus der Konstruktion als öffentlicher kirchlicher Verein, die sich auch in der Satzung spiegelt, einige Einflussmöglichkeiten der Deutschen Bischofskonferenz, obwohl AKAST über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Insofern stellt die Gutachtergruppe auf der Ebene der *organisational independence* keine vollständige Unabhängigkeit der Agentur fest, nimmt aber auch wahr, dass die Konstruktion die Situation der Katholischen Theologie in Deutschland mit ihren im Staatskirchenrecht vereinbarten Rechten der römisch-katholischen Kirche spiegelt. Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass die Rechte der Bischofskonferenz zur Bestätigung von gewählten Personen oder dem Einvernehmen zu neuen Mitgliedern in den zehn Jahren der Arbeit der Agentur noch nie zu einem Konflikt geführt haben.
- 15
20

- Die Rechtsform als öffentlicher kirchlicher Verein versetzt AKAST institutionell in die Lage, Entscheidungen im Namen der römisch-katholischen Kirche zu treffen. Dies ist vor allem notwendig, da bezogen auf die Entscheidungen zur Akkreditierung der einzelnen Studiengänge ein Zustimmungsvorbehalt der Bischofskonferenz aus Nr. 8 der Eckpunkte und § 25 Ziffer 1 Satz 5 der Musterrechtsverordnung resultiert. Während andere Agenturen dies durch die Beteiligung einer von der Kirche benannten Person an der Begutachtung und deren Stellungnahme gewährleisten, wird bei AKAST diese vorbehaltene Zustimmung an den Vertreter der Bischofskonferenz in der Akkreditierungskommission delegiert. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass zum Wesen eines Studiengangs mit kanonischer Wirkung die Anerkennung des Abschlusses in der katholischen Kirche gehört. Insofern ist das kirchliche Einvernehmen zur Qualitätsbewertung eines von AKAST begutachteten Studiengangs nicht äußerlich und keine *third party*-Funktion. Die kanonische Wirkung der für AKAST relevanten Studiengänge gehört zu ihrer Essenz und ist ein untrennbares Qualitätsversprechen. Daher ergibt es auch und gerade im Lichte der ESG Sinn, dieses Element der Qualitätsbewertung in das Akkreditierungsverfahren zu integrieren. Ebenso wie bei den übrigen Rechten resultieren in der Praxis keine
- 25
30
35

Konflikte aus dem Zustimmungsvorbehalt des Mitgliedes der Deutschen Bischofskonferenz in der Akkreditierungskommission. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe nimmt das Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz seine Rolle in der Akkreditierungskommission faktisch eher moderierend und beratend wahr. Insofern ist die Unabhängigkeit in der Durchführung von Akkreditierungsverfahren gegeben.

Neben den skizzierten Rechten der Bischofskonferenz besteht keine Einflussmöglichkeit Dritter auf Entscheidungen der Agentur. In Bezug auf die Anerkennung von AKAST als „*articolazione territoriale*“ von AVEPRO ist gegenüber der letzten Reakkreditierung in 2013 kein neuer Stand zu verzeichnen, was seitens AKAST mit der Vorbereitung der Apostolischen Konstitution „*Veritatis Gaudium*“ in den einschlägigen Stellen des Vatikans begründet wird. Der Entwurf des *Regolamento* spricht AKAST im Rahmen der regionalen Zuständigkeit ein autonomes und eigenverantwortliches Handeln zu und sieht keine Möglichkeit der Rücknahme einer AKAST-Entscheidung durch AVEPRO vor. Ein früher auf der Akkreditierungsurkunde vermerkter Vorbehalt ist daher nicht mehr enthalten. Die Empfehlung Nr. 7 aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde damit umgesetzt. Die *independence of formal outcomes* ist gegeben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt weiterhin allen Partnern im Feld, mit der gemeinsamen Verantwortung sensibel umzugehen. Die Anerkennung von AKAST und die Wertschätzung in der Katholischen Theologie in Deutschland hängt wesentlich auch davon ab, dass AKAST als unabhängig und neutral wahrgenommen wird.

20 **Empfehlungen**

-keine-

Ergebnis:

Der Standard 3.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

25

3.4 Thematic analysis

STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- 5 **Empfehlung 1:** AKAST sollte die gelebten Prozesse zur Rückmeldung der Erfahrungen aus der Akkreditierung an Bischofskonferenz und Fakultätentag klarer vermitteln und sich stärker als Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Studiengänge im eigenen Bereich profilieren (siehe Kriterium 2.1.1).

Dokumentation

- 10 AKAST verweist in der Selbstbewertung auf S. 15 auf die Sonderstellung der Agentur in ihrem Feld. Sie diene als Grundlage für strukturierte Analysen zur Weiterentwicklung der Studienqualität der kanonischen Studiengänge im nationalen Kontext. AKAST widmet sich dieser Aufgabe derzeit fast ausschließlich diskursiv, da so Erfahrungen und Ergebnissen angemessen und zielführend rückgekoppelt werden können.

- 15 Die Erfahrungen von AKAST werden in unterschiedlichen Formen präsentiert, z.B. durch die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, das Angebot von Werkstattgesprächen, durch Informationsgespräche, Präsentationen und durch regelmäßige Berichte. Die Rückmeldungen legen besonderes Augenmerk auf den Aspekt der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studienangebots in Katholischer Theologie (Selbstbewertung S. 15).

- 20 Als Beispiel für eine Mitwirkung in Arbeitsgruppen berichtet AKAST in der Selbstbewertung auf S. 15 von der Beteiligung der Agentur an der Evaluierung der „Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten Theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie“ (Anlage 18b) des Katholischen-Theologischen Fakultätentages e.V. Anlass waren Anerkennungsproblematiken bei den sogenannten *Externitas*, d.h. einem obligatorischen Studienjahr, das Priesterkandidaten an einer anderen Universität als der eigenen absolvieren. AKAST berichtete über die bisher ausgesprochenen Auflagen und Empfeh-
- 25

lungen, die in Bezug zur Frage der *Externitas* stehen. Im Ergebnis entstand das „Rundschreiben zur Externitas im Rahmen des modularisierten theologischen Vollstudiums 22. Juli 2015“ des Katholisch-Theologischen Fakultätentages (Anlage 18b).

5 Ebenso verweist AKAST auf die Mitwirkung der Agentur an der Evaluation des KMK-Beschlusses „Eckpunkte“. Hier war AKAST an einer Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz beteiligt, deren Erkenntnisse im Rahmen einer Konferenz mit allen relevanten Interessensgruppierungen vorgestellt und diskutiert wurden (Selbstbewertung S. 16).

10 Ferner wirkte AKAST im Jahr 2015 an der Evaluation der „Kirchlichen Anforderungen“ (Anlage 18b) durch die Deutsche Bischofskonferenz mit. Der Beitrag von AKAST bestand darin, Bereiche zu identifizieren, die in der Akkreditierung in einem Spannungsverhältnis zwischen den „Kirchlichen Anforderungen“ und den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ (Anlage 18b) stehen. Ermittelt wurden v.a.: Vergabe der ECTS-Punkte, Modularisierung, Gestaltung der Abschlussprüfung, Generierung der Gesamtnote und Taktung der Module in den einzelnen Studienabschnitten (Selbstbewertung S. 16).

15 Regelmäßig bietet AKAST sogenannte Werkstattgespräche an, d.h. eintägige Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Themen aus der Studienreform in der Katholischen Theologie. Die Veranstaltungen richten sich in an potentielle Gutachterinnen und Gutachter, Studierende oder Fakultäts- und Hochschulleitungen bzw. für Studiengangs- und Qualitätsentwicklung zuständige Personen an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Kirchlichen
20 Hochschulen. Im Berichtszeitraum fanden 15 derartige Veranstaltungen statt, darunter zwölf „Werkstattgespräche für Studierende“, die unter anderem auch der Information potentieller neue studentische Gutachterinnen und Gutachter dienen (Anlage 37). Für die Mitgliedshochschulen und Mitgliedsfakultäten wurden zwei Werkstattgespräche zu den Themen „Kompetenzorientiertes Prüfen, insbesondere Modulprüfungen und Abschlussprüfung“ und „Neuordnung des Akkreditierungssystems“ durchgeführt. Für die Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates wurde ein Werkstattgespräch zur Fragestellung „Akkreditierung eines Fernstudienganges Katholische Theologie“ konzipiert (Selbstbewertung S. 16f).

30 Des Weiteren berichtet AKAST regelmäßig der DBK, insbesondere der Kommission für Wissenschaft und Kultur (Kommission VIII) und halbjährlich der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und AVEPRO. AKAST gibt an, die Aktivitäten im Bereich ESG 3.4 seit der vorangegangenen Akkreditierung intensiviert zu haben, um Empfehlung Nr. 1 aufzugreifen. AKAST plant künftig, mehr Unterlagen zu den Aktivitäten im Bereich von ESG 3.4 auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen (Selbstbewertung S. 15).

Bewertung

In der Begehung weist AKAST zu Recht daraufhin, dass sich die Agentur mit dieser Reakkreditierung zum ersten Mal mit der Anforderung der ESG konfrontiert sieht und daher in der Vergangenheit den Fokus nicht auf verschriftlichte thematische Analysen gelegt hat. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Geschäftsstelle von AKAST im Wesentlichen aus der Geschäftsführerin besteht, auch verständlich.

Von den externen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern im Rahmen der Begehung wird bestätigt, dass AKAST als hilfreicher Dienstleister wahrgenommen wird, der aus den Analysen der eigenen Arbeit Ergebnisse auf den verschiedensten Ebenen wie Fakultätentagen, Arbeitsgruppen oder anderen Veranstaltungsformaten zur Verfügung stellt. Beispielsweise wurden die Analysen zur *Externitas* in der Fachcommunity positiv wahrgenommen (siehe auch ESG 3.1).

Aus Sicht der Gutachtergruppe hat AKAST in der Vergangenheit bereits die Anforderung von ESG Standard 3.4 im Wesentlichen erfüllt. Allerdings sollte die Agentur in Zukunft stärker auf die Dokumentation solcher Ergebnisse für die Öffentlichkeit achten. Dies könnten beispielsweise auch Positionspapiere von Gremien der Agentur sein oder Niederschriften von Ergebnissen von Werkstattgesprächen, sofern darin – was der Fall ist – Beschreibungen und Analysen der Befunde aus der AKAST-eigenen Akkreditierungstätigkeit enthalten sind. Auch könnte AKAST die Begleitung der einzelnen Akkreditierungsverfahren durch ein Mitglied der Akkreditierungskommission oder des Beirates dazu nutzen, Erkenntnisse zu hochschulübergreifenden Fragen zu sammeln und zu verschriftlichen bzw. Themen für übergreifende Analysen zu gewinnen.

Empfehlungen

1. AKAST sollte in Zukunft stärker die Ergebnisse von Analysen der eigenen Arbeit veröffentlichen. Dabei sollte in bewährter Weise die neutrale Beobachterposition bewahrt bleiben, um den universitätspolitischen Gremien wie dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag nicht vorzugreifen.

Ergebnis:

Der Standard 3.4 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.5 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

GUIDELINES:

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

5 Gemäß Anlage 10 rechnet die Agentur im Jahr 2018 mit Einnahmen in Höhe von [...] Euro, wobei der VDD [...] trägt. [...] Euro sollen über die Einnahmen in Akkreditierungsverfahren erzielt werden. Die Geschäftsstelle ist mit einer Geschäftsführerin [...] und einer Sekretärin [...] besetzt.

Die Agentur unterhält gemäß Selbstbewertung S. 18 eine Geschäftsstelle in Ingolstadt, die
10 gemäß Kooperationsvereinbarung (Anlage 11) administrativ von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KUE) unterstützt wird. Die Universität sorgt für die erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und stellt AKAST die anfallenden Betriebskosten (Miete, Reinigung, Post, Telefon, etc.) in Rechnung. Die Kosten für das Personal werden gemäß vorliegender Zuwendungsvereinbarung direkt vom
15 VDD an die KUE erstattet, werden im Haushalt und in der Jahresrechnung aber aufgeführt. Die Kooperation mit der KUE wird von AKAST regelmäßig evaluiert, ein aktueller Erfahrungsbericht liegt vor und kommt zu einer positiven Bewertung.

Für beide Beschäftigte von AKAST steht gemäß S. 18 der Selbstbewertung ein Büro mit üblicher Ausstattung zur Nutzung bereit. Zudem verfügt die Geschäftsstelle über einen Besprechungsraum und ein Archiv. Weitere Konferenz- und Besprechungsräume sind durch die Ko-
20 operation in der KUE (siehe Anlage 11) nutzbar. Ein weiterer Kooperationsvertrag zwischen der KUE und dem VDD regelt die Vergütung.

Bewertung

Die Gutachtergruppe bewertet die Ressourcen in personeller und sächlicher Hinsicht für alle
25 Aufgabenbereiche als angemessen. Auch die Reflexion der eigenen Arbeit oder Durchführung von Veranstaltungen zur Information der (Fach-)Öffentlichkeit konnte in der Vergangenheit geleistet werden (siehe ESG 3.4). Im Gespräch während der Begehung bestätigte sich der Eindruck, dass AKAST eine von der Deutschen Bischofskonferenz gewollte Institution ist und damit die Finanzierung durch den VDD als nachhaltig angesehen kann.

30 Die rein administrativen Aufgaben beispielsweise in der Anstellung des Personals oder der

Erstattung von Reisekosten als Dienstleistungen der KU Eichstätt in Anspruch zu nehmen, bietet sich auf Grund der überschaubaren Größe an. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ist die Arbeitsbelastung bei den beiden Mitarbeiterinnen leistbar. Dass es über die Kooperation mit ACQUIN *de facto* eine Vertretungsregelung für die Geschäftsführerin zumindest für den Krankheitsfall bei Vor-Ort-Begehungen gibt, wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

Der Standard 3.5 ist erfüllt.

10

3.6 Internal quality assurance and professional conduct

STANDARD:

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

GUIDELINES:

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy ensures

- that all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically;
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Auflage 4: AKAST legt auf der Basis der Erfahrungen des ersten Akkreditierungszeitraumes eine veröffentlichte Systematisierung der internen Qualitätssicherung vor, die alle Gremien umfasst und Ziele, Maßnahmen und Rückmeldekreisläufe definiert (Kriterium 2.5).

Empfehlung 4: Es sollte sichergestellt werden, dass in der Geschäftsstelle Kompetenzen im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung erweitert oder erneuert werden können (siehe Kriterium 2.2.3).

15

Empfehlung 8: Der Beirat sollte die Funktion der internen Qualitätssicherung über die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission hinaus wahrnehmen und seine Arbeit dokumentieren. Sofern er als eigenständiges Gremium fortbestehen soll, sollte er seinen Vorsitz aus dem Kreis seiner Mitglieder wählen, um personell unabhängig von der Akkreditierungskommission und deren Vorsitz zu bleiben (siehe Kriterium 2.5).

Dokumentation

AKAST legt das Dokument „Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V.“ vor, das auch auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht ist.⁹ Hier definiert AKAST Ziele und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, ausgehend vom Qualitätsverständnis der eigenen Arbeit, das sich an der Verantwortung der Hochschulen für die Qualität ihrer Studiengänge orientiert. In der internen Qualitätssicherung werden dabei auch Schritte aus dem Verfahren der Akkreditierung/Reakkreditierung von Studiengängen beschrieben und Bezug auf Vorlagen genommen. Ebenso Thema ist die Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie der agentureigenen Gremien wie Akkreditierungskommission und Beirat.

Auch der Beirat übernimmt Aufgaben in der internen Qualitätssicherung. Die Mitglieder des Beirates berichten regelhaft in den Sitzungen der Akkreditierungskommission bspw. über aktuelle internationale Entwicklungen im Akkreditierungswesen. Zur Empfehlung 8 berichtet die Agentur, dass die Standardtagesordnung der Sitzungen der Akkreditierungskommission und des Beirates um den Tagesordnungspunkt „Angelegenheiten des Beirates“ ergänzt wurde (Anlage 26). Die Dokumentation der Arbeit des Beirates erfolgt nunmehr explizit mittels der Sitzungsprotokolle (Anlage 26a). Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Beirates (Selbstbewertung S. 8).

Die Praxis der gemeinsamen Sitzung von Akkreditierungskommission und Beirat hat sich aus Sicht der Agentur bewährt und wird geschätzt, auch mit Blick auf die begrenzte zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Beirates und der Akkreditierungskommission (Selbstbewertung S. 10).

Als internem und externem Feedback ist vorgesehen, jedes Akkreditierungsverfahren regelhaft zu evaluieren. Dabei geben sowohl die an den Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter als auch die Hochschulen bzw. Fakultäten eine Bewertung ab (Anlagen 33 und 34).

Für den Zeitraum Sommersemester 2014 bis Sommersemester 2016 liegt eine Kurzfassung der Ergebnisse vor (Anlage 35). Hierbei meldeten die Hochschulen zurück, dass sie die Größe und Zusammensetzung der Gutachtergruppen sehr schätzten. Die Gespräche auf der

⁹ Siehe <http://www.akast.info/DieAgentur/Qualit%C3%A4tssicherung/tabid/111/language/de-DE/Default.aspx>, abgerufen am 04.10.2018.

Begehung wurden als effektiv und angemessen beschrieben. Auch das Feedback der Gutachterinnen und Gutachter war positiv.

Intoleranz und Diskriminierung: AKAST beschreibt in der Selbstbewertung auf S. 22, dass gem. Art. 10 Abs. 4 der Verfassung der Katholischen Universität Eichstätt alle Bediensteten verpflichtet sind, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der KUE anzuerkennen und zu beachten und Intoleranz und Diskriminierung zu verhindern oder zu beseitigen (Selbstbewertung S. 22). Über die Kooperation sind auch die Mitarbeiterinnen von AKAST formal Beschäftigte dieser Universität.

Sicherstellung der Einhaltung der ESG: Gemäß Kooperationsabkommen mit ACQUIN (Anlage 13) kann die administrative Betreuung des Begutachtungsverfahrens durch ACQUIN ausgeführt werden. AKAST gibt an, dass die Akkreditierung von ACQUIN durch den Akkreditierungsrat und die Zulassung durch das *European Quality Assurance Register for Higher Education* (EQAR) die Einhaltung der ESG auch in diesen Fällen gewährleistet (Selbstbewertung S. 22). Die Kooperation wird regelmäßig durch einen Erfahrungsbericht evaluiert. Der Bericht für den Zeitraum von 2014 bis 2018 liegt vor und dokumentiert intensiven Kontakt und Informationsaustausch. In der Anlage sind auch gemeinsam von beiden Agenturen durchgeführte Akkreditierungsverfahren verzeichnet.

Zur Empfehlung 4 legt AKAST in Anlage 36 eine Auflistung zur Weiterbildung der Geschäftsführerin vor, die mehrheitlich aus Tagungsteilnahmen und Literaturstudium besteht.

Bewertung

Die von AKAST vorgelegte interne Qualitätssicherung definiert adäquate Ziele und Mechanismen, um die Qualität der alltäglichen Arbeit der Agentur im Blick zu behalten. Über die Befragung von Gutachterinnen und Gutachter und Hochschulen nach Abschluss jedes Akkreditierungsverfahrens holt AKAST angemessen Feedback ein und nutzt dieses auch beispielsweise, um Themen für Werkstattgespräche zu finden. Der Zuschnitt des internen Qualitätsmanagements trägt den spezifischen Eigenschaften der Agentur mit zwei Mitarbeiterinnen und einem eingeschränkten Geschäftsfeld angemessen Rechnung.

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe wird die Begleitung der Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder der Akkreditierungskommission überwiegend positiv aufgenommen, sofern sich die Rolle in der Beobachtung des Verfahrens beschränkt. Vereinzelt wurde es wahrgenommen, dass sich eine Person mit Beobachterstatus in inhaltliche Debatten eingebracht hat. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zur Rückmeldung hierzu einen Punkt im leitfadengestützten Interview mit den Hochschulen nach Abschluss des Verfahrens aufzunehmen. Ebenso könnten die Gutachterinnen und Gutachter am Ende des Verfahrens gefragt werden, was ihnen an den begutachtenden Studiengängen besonders gut gefallen hat, um zu einer Sammlung guter

Lösungen in Lehre und Studienpraxis in der Katholischen Theologie zu kommen.

Auch wenn ACQUIN mit der administrativen Betreuung von Akkreditierungsverfahren betraut wird, ist die Einhaltung der ESG gewährleistet, da die im Kooperationsvertrag vereinbarten Verfahrensschritte den ESG entsprechen. Die Möglichkeit, über die Kooperation mit ACQUIN
5 gemeinsam kanonische und nichtkanonische Studiengänge akkreditieren zu lassen, wurde von den Hochschulen im Gespräch sehr geschätzt.

Die Empfehlung Nr. 8 wurde nicht umgesetzt. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe entspricht die Arbeitsweise des Beirates im Wesentlichen dem Stand zur letzten Reakkreditierung mit nur einem Unterschied, da zwischenzeitlich der Standard-Punkt in der Tagesordnung der
10 Akkreditierungskommission zum Bericht aus dem Beirat aufgenommen wurde. Weiterhin nehmen die Beiratsmitglieder an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil, haben aber weder eigene Sitzungen noch eine interne Reflexionsphase als Gremium, Insofern sind die Mitglieder des Beirates derzeit *de facto* geschätzte beratende Mitglieder in der Akkreditierungskommission, obwohl § 8 der Satzung Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates anders
15 beschreibt. Wie bereits bei der letzten Reakkreditierung festgestellt, würden eigene Sitzungen die Eigenständigkeit des Beirates sicher stärken und den Nutzen für die Agentur erhöhen. Zumindest sollten aber die Festlegungen in der Satzung in Einklang mit der Praxis gebracht werden.

Die Auflistung zur Weiterbildung der Geschäftsführerin zeigt, dass Themen der hochschulinternen Qualitätssicherung gemäß Empfehlung 4 berücksichtigt werden.
20

Empfehlungen

2. Bei der anstehenden Überarbeitung der Grundlagendokumente sollte entweder die Satzung an die Praxis der Arbeit des Beirates angepasst werden, oder der Beirat auch Sitzungen als eigenständiges Gremium durchführen.

25 **Ergebnis:**

Der Standard 3.6 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.7 Cyclical external review of agencies

STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

GUIDELINES:

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a

means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 5 Erstmalig wurde AKASt im Oktober 2008 als Akkreditierungsagentur akkreditiert. Die letzte Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat erfolgte im Jahr 2013.

Bewertung

Mit der laufenden Reakkreditierung erfüllt AKASt die Anforderung aus ESG Standard 3.7.

Empfehlungen

- 10 -keine-

Ergebnis:

Der Standard 3.7 ist erfüllt.

2.1 Consideration of internal quality assurance

STANDARD:

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

GUIDELINES:

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality Assurance.

- 15

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 20 Akkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht zu volltheologischen Studiengängen und solchen mit kanonischen Abschlüssen führt AKASt nach dem „veröffentlichten „Leitfaden für die

Programmakkreditierung“ durch.¹⁰

Dieser basiert auf dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Akkreditierungsrat hat sich bei der Verabschiedung dieser Regeln an den aktuell gültigen ESG orientiert und nimmt insbesondere die in Teil 1 formulierten Anforderungen auf. Eine tabellarische Übersicht hierzu findet sich in Anlage 19 der Selbstbewertung.

Die künftig von AKAST bei Akkreditierungsverfahren nach neuem staatlichem Recht anzuwendenden Prüfkriterien basieren auf dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Staatsvertrag. Ein Leitgedanke im Staatsvertrag ist die Kompatibilität mit den ESG. Die Regelungen der Musterrechtsverordnung beruhen auf den ESG. Darüber ist auch für die Durchführung der Verfahren der Programmakkreditierung nach neuem staatlichen Recht die Berücksichtigung der ESG in den Verfahren von AKAST sichergestellt (Selbstbewertung S. 23).

Bislang wurde der „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ auch für kanonische Studiengänge mit innerkirchlichen Graden wie z.B. das Lizentiat genutzt. Im Rahmen der Revision der bestehenden Dokumente wird AKAST prüfen, hierfür einen eigenständigen Leitfaden zu entwickeln.

Ebenso führt AKAST auf Anfrage institutionelle Evaluationen durch. Dieser Leitfaden ist auf den Internetseiten der Agentur zugänglich;¹¹ es liegt eine Übersicht vor, wie die Standards aus ESG Teil 1 berücksichtigt werden.

Bewertung

Die vorliegende Übersicht zu den bisherigen Prüfkriterien und die Ausführungen zu den Akkreditierungsverfahren neuen Rechts gewährleisten nach dem Eindruck der Gutachtergruppe, dass die ESG Teil 1 angemessen in den Verfahren berücksichtigt werden. Auch im AKAST-eigenen Leitfaden zu institutionellen Evaluationen finden sich die Anforderungen aus Teil 1 der ESG wieder.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

30 Der Standard 2.1 ist erfüllt.

¹⁰ Siehe <http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=s2jL7pp8fjI%3d&tabid=58&language=de-DE>, abgerufen am 04.10.2018.

¹¹ Siehe <http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=il4pgrsK7vE%3d&tabid=62&language=de-DE>, abgerufen am 22.06.2018.

2.2 Designing methodologies fit for purpose

STANDARD:

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

GUIDELINES:

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

5 **Auflage 1:** AKAST weist über die Vorlage eines Mustervertrages nach, dass künftig die Agentur Vertragspartner der Hochschulen in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen ist, auch wenn ACQUIN administrativ unterstützt (Kriterium 2.2.1). Erfüllung festgestellt durch Beschluss des AR am 07.09.2014.

Auflage 2: AKAST weist die Anpassung ihrer Verfahrensdokumente an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach (Kriterium 2.2.1). Erfüllung festgestellt durch Beschluss des AR am 18.06.2015.

10 **Empfehlung 2:** AKAST sollte den/die Vorsitzenden der Gutachtergruppe bei der Feststellung der Erfüllung der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren beteiligen (siehe Kriterium 2.2.1).

Dokumentation

15 AKAST führt in der Selbstbewertung aus, dass sich die Verfahren zur Programmakkreditierung entsprechend dem Leitbild der Agentur an den strategischen Zielen der Hochschule und den gleichzeitig zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards orientieren (Selbstbewertung S. 23) und verweist hierzu auf den Leitfaden.

20 Die künftig von AKAST bei Akkreditierungsverfahren nach neuem staatlichen Recht für volltheologische und Bachelor- und Masterstudiengänge mit kanonischer Wirkung in Deutschland anzuwendenden Prüfkriterien basieren auf dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Staatsvertrag (Selbstbewertung S. 23) und erfordern keinen eigenen Leitfaden der Agentur mehr. Für diese Akkreditierungsverfahren nach neuem staatlichem Recht legt AKAST ein Ablaufschema vor (Anlage 23, siehe auch ESG 2.2). Eine

Aktualisierung der Dokumente ist in Arbeit, da die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Jahr 2019 angestrebt wird.

5 Auch im Verfahren der institutionellen Evaluation ist die Orientierung an den strategischen Zielen der Fakultät/Hochschule und die Verbesserung ihrer Qualität als akademischer Gemeinschaft als Grundsatz verankert (Anlage 16, S. 12). Ebenso orientiert sich das Verfahren an den Aufgaben einer Fakultät/Hochschule, die in Artikel 3 *Sapientia Christiana* verankert sind.

10 Der Leitfaden für die institutionelle Evaluation wurde von der AKAST-Mitgliederversammlung und der AKAST-Akkreditierungskommission im Januar/März 2013 verabschiedet. Entsprechend § 7 der Satzung sind in der Akkreditierungskommission Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten.

AKAST erläutert in der Selbstbewertung, dass die Agentur antragstellenden Hochschulen Informationsgespräche am Beginn von Verfahren und alle relevanten Dokumente zur Verfügung stellt (Selbstbewertung S. 24).

15 Zur Einbindung der Interessensgruppen führt AKAST aus, dass Hochschullehrer/innen, Berufspraxis und Studierende sowohl in der Akkreditierungskommission als auch in den Gutachtergruppen beteiligt sind (Anlage 21).

20 Zur Umsetzung von Empfehlung 2 erläutert die Agentur, dass sie bei der bisherigen Praxis geblieben sei, nicht verpflichtend die oder den Vorsitzenden der Gutachtergruppe, sondern in der Regel die oder den Berichtersteller aus der Akkreditierungskommission in die Auflagenerfüllung oder in die Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren einzubinden. Die Berichtersteller würden daraufhin vorbereitet, in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe möglichst neutral zu bleiben. Hochschulen hätten in ihren Rückmeldungen positiv gewürdigt, dass neben der Geschäftsführerin mit der oder dem Berichtersteller/in eine weitere Person an der Begehung teilnehme, an der Prüfung der Erfüllung der Auflagen oder der Wiederaufnahme von Verfahren mitwirke (Selbstbewertung S. 21).

Bewertung

30 Der Leitfaden für die Programmakkreditierung und die Verfahrensdokumente für die bisherige Rechtslage wurden auf der Begehung von den externen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern sehr gelobt. Die Ziele der von AKAST durchgeführten Verfahren sind hier transparent verankert. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass AKAST bei der Vorbereitung und Information der Hochschulen, die demnächst AKAST mit den ersten Begutachtungen nach neuem staatlichem Recht beauftragen, die Musterrechtsverordnung, die entsprechenden Regelungen der Länder und die Raster des Akkreditierungsrates für den Ak-

kreditierungsbericht zu Grunde legt. Eine entsprechende Überarbeitung der Grundlagendokumente wie der Satzung wurde bereits begonnen.

5 Sowohl bei der Entwicklung der Kriterien des Akkreditierungsrates als auch der Musterrechtsverordnung waren Interessensgruppen entweder als Mitglied von Gremien oder über die Möglichkeit zu schriftlichen Stellungnahmen eingebunden, insofern tragen die von AKAST genutzten Verfahrensdokumente dem Standard Rechnung.

Zum Follow Up siehe ESG Standard 2.3

Empfehlungen

10 3. AKAST sollte die Aktualisierung der relevanten Dokumente nach den neuen staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen so bald wie möglich beginnen und mit der Überarbeitung des Internetauftrittes verbinden.

Ergebnis:

Der Standard 2.2 ist erfüllt.

15

2.3 Implementing processes

STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

Der Leitfaden für die Programmakkreditierung (bisheriges Recht) sieht folgende Verfahrensschritte vor:

- eine Selbstbewertung bzw. Selbstdokumentation, in der die Hochschule oder die Fakultät das Einhalten der vorab definierten und veröffentlichten Bewertungskriterien beschreibt;
- 5 • eine Begehung durch eine Gutachtergruppe, eine Prüfung der eingereichten Unterlagen und getrennt geführte Gespräche mit Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung;
- einen Bericht – inklusive gutachterlicher Beschlussempfehlung – über die externe Begutachtung, der gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission von AKAST bildet und nach Abschluss des
- 10 Verfahrens veröffentlicht wird;
- Folgemaßnahmen in Form der Feststellung der Auflagenerfüllung und der vertraglich geregelten Anzeigepflicht der Hochschule bei wesentlichen Änderungen. Da die Akkreditierungen zeitlich befristet ausgesprochen werden, erfolgt regelmäßig eine Reakkreditierung (Selbstbewertung S. 23).
- 15

Für Verfahren nach neuem staatlichem Recht gilt die Musterrechtsverordnung bzw. die Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule. Diese Dokumente sind auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Die Programmakkreditierungsverfahren – nach neuem staatlichem Recht – beinhalten:

- 20 • eine Selbstbewertung bzw. Selbstdokumentation, in der die Hochschule oder die Fakultät das Einhalten der vorab definierten und veröffentlichten Bewertungskriterien beschreibt;
- einen Prüfbericht der Agentur zur Einhaltung der formalen Vorgaben;
- eine Begehung durch eine Gutachtergruppe, die Prüfung der eingereichten Unterlagen
- 25 und getrennt geführte Gespräche mit Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung;
- einen Akkreditierungsbericht, der aus Prüfbericht und Gutachten besteht, ggf. mit Vorschlägen zu Änderungsaufgaben - über die externe Begutachtung. Der Akkreditierungsbericht bildet gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule die Grundlage für die
- 30 Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates und wird nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht;

- konsequente Folgemaßnahmen in Form der Feststellung der Auflagenerfüllung und der vertraglich geregelten Anzeigepflicht der Hochschule bei wesentlichen Änderungen. Da die Akkreditierungen zeitlich befristet ausgesprochen werden, erfolgt regelmäßig eine Reakkreditierung (Selbstbewertung S. 26 und Anlage 23).

5 AKAST legt detaillierte Ablaufpläne für Programmakkreditierungsverfahren von kanonischen Studiengängen nach bisherigem und nach neuem staatlichen Recht (Anlagen 22 und 23) vor. Diese sind auf der Webseite der Agentur veröffentlicht. Ebenso liegen Musterablaufpläne für die Begehungen in Anlage 24 vor.

Der Leitfaden für die institutionelle Evaluation (Anlage 16) nennt als Elemente:

- 10
- interne Evaluation der Fakultät bzw. der Hochschule;
 - eine externe Evaluation;
 - ein *follow-up*-Verfahren (Benennung und konkrete Umsetzung von Ergebnissen) (Anlage 16, S. 7f.).

15 Zum *follow-up* legt der Leitfaden fest, dass die Fakultät bzw. die Hochschule in der Regel nach drei Jahren gegenüber der Agentur Rechenschaft über die konkrete Umsetzung der Maßnahmen gibt, die sich aus dem Evaluationsverfahren ergeben haben. Dabei kann das *follow-up* als schriftlicher Bericht oder im Rahmen eines Gespräches mit den Verantwortlichen der Fakultät bzw. Hochschule erfolgen. Form und Umfang werden zu Beginn der Evaluation vereinbart (Anlage 16, S. 24).

20 **Bewertung**

Die vorgelegten Verfahrensdokumente und die Musterrechtsverordnung enthalten – für bisheriges wie für neues Recht – alle in ESG 2.3 genannten Verfahrensschritte. Die Ablaufschemata für die Akkreditierungsverfahren zeigen eine effiziente Strukturierung und bieten eine gute Grundlage für die konsistente Durchführung der Verfahren. Auch in der institutionellen Evaluation sind alle in ESG 2.3 genannten Elemente integriert.

Mit der Auflagenerfüllung in der Programmakkreditierung ist das *follow-up* gut und umfassend geregelt. Nachvollziehbar ist für die Gutachtergruppe, dass das *follow-up* in der institutionellen Evaluierung naturgemäß flexibler ausgestaltet ist.

Empfehlungen

30 -keine-

Ergebnis:

Der Standard 2.3 ist erfüllt.

2.4 Peer-review experts

STANDARD:

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task; are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

- The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 5 Programmakkreditierung: AKAST legt für die Programmakkreditierung ein Verfahren mit Kriterien der Gutachterbenennung vor (Anlage 21), das auf der Internetseite veröffentlicht ist. Demnach besteht eine Gutachtergruppe in der Programmakkreditierung in der Regel aus vier Professorinnen und Professoren gemäß den vier theologischen Fächergruppen, einem Re-
- 10 gens, einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Berufspraxis und einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter. Die Gutachterinnen und Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise. AKAST achtet darauf, dass die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Hochschulbereich darüber hinaus gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems
- 15 und des Bologna-Prozesses) sowie Kompetenzen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung aufweisen. Ebenso werden unterschiedliche Hochschultypen berücksichtigt. Bei Reakkreditierungsverfahren strebt AKAST an, mindestens ein Mitglied aus der Gutachtergruppe aus der Erstakkreditierung zu beteiligen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden durch die Akkreditierungskommission bestellt (Selbstbewertung S. 26f. und Anlage
- 20 21).

AKAST bietet im Rahmen der Werkstattgespräche auch Informationsveranstaltungen für Gutachterinnen und Gutachter an bzw. räumt innerhalb der Begehungen Zeit für eine Vorbesprechung der Gutachtergruppe (Anlage 24) ein. Zudem erhält jede/r Gutachterin und Gutachter

vorab den Leitfaden für Programmakkreditierung (Anlage 15) und die einschlägigen kirchlichen wie staatlichen Dokumente (Anlage 18a und 18b).

Institutionelle Evaluation: Gemäß dem Leitfaden zur institutionellen Evaluation gehören der Gutachtergruppe in diesem Verfahrenstyp in der Regel drei aus der Leitung einer Fakultät bzw. Hochschule erfahrene professorale Vertreterinnen und Vertreter an, darunter kann eine Person aus dem Ausland sein. Die Berufspraxis und die Studierenden werden jeweils von einer weiteren Person vertreten (Anlage 16, S. 22).

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter wird im Leitfaden festgestellt, dass alle Gutachterinnen und Gutachter den Selbstbericht der Hochschule erhalten und vorab eine Einschätzung zu Stärken und Schwächen abgeben sollen. Im Übrigen soll die Gutachtervorbereitung in den Verfahren der institutionellen Evaluation im Rahmen eines längeren Treffen am Vorabend der Begehung und schriftliche Materialien erfolgen, wie die Agentur im Verlauf der Gespräche im Rahmen der Begehung mitteilt.

Unabhängigkeit: Alle Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie unabhängig und frei von Weisung sind (Anlage 31).

Bewertung

Das von AKAST vorgelegte Verfahren zur Gutachterbenennung für die Programmakkreditierung ist zweckmäßig und enthält angemessene Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern. Es entspricht den Leitlinien zur Gutachterberufung gemäß den neuen Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems, namentlich der Entschließung der HRK-Mitgliederversammlung vom 24.04.2018, die vom Stiftungsrat der Stiftung Akkreditierungsrat gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages angenommen wurde. Gemäß dieser Entschließung sollte AKAST noch die Möglichkeit für die Hochschulen ergänzen, am Beginn des Verfahrens Vorschläge zu einem fachlichen Profil der Gutachterinnen und Gutachter einzureichen.

Die Gutachtergruppe bewertet die Praxis der Agentur positiv, in der Programmakkreditierung neben dem Regens eine weitere Person aus der Berufspraxis einzusetzen, um auch die außerkirchlichen Berufsfelder abzudecken. Allerdings könnte hier nach dem Eindruck der Gutachtergruppe die Vielfalt außerkirchlicher Berufsfelder noch stärker berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte die Agentur mit Hilfe von Alumniorganisationen von Hochschulen auch gezielt Personen aus Wohlfahrtsverbänden, Non-Profit Organisationen oder der Politikberatung ansprechen.

Die Ausführung zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in der Programmakkreditierung und der institutionellen Evaluation sind nachvollziehbar. Im Gespräch im Rahmen der

5 Begehung zeigten sich die Gutachterinnen und Gutachter von AKAST zufrieden mit der Vorbereitung durch schriftliche Materialien und eine ausführliche Vorbesprechung. Auch die Werkstattgespräche als zusätzliches Informationsangebot wurden sehr geschätzt. Die befragten Studierenden äußerten sich sehr positiv über die Workshops, die die AKAST-Geschäftsstelle im Rahmen von Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierender anbietet. In diesem Rahmen sei gemeinsam mit der Geschäftsführerin ein Dokument entstanden, das den Leitfaden für Programmakkreditierung auch für Studierende lesbar mache, die mit Akkreditierung und Qualitätssicherung noch nicht viele Berührungspunkte gehabt hätten. Die Gutachtergruppe bewertet dies als Beispiel für das Aufgreifen von Anregungen aus dem Umfeld der Agentur.

Empfehlungen

4. AKAST sollte bei der Benennung der zweiten Person aus der Berufspraxis der Vielfalt außerkirchlicher Berufsfelder von Theologinnen und Theologen noch stärker Rechnung tragen.

15

Ergebnis:

Der Standard 2.4 ist erfüllt.

2.5 Criteria for outcomes

STANDARD:

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

GUIDELINES:

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

20

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

Zur Programmakkreditierung verweist AKAST auf den veröffentlichten Leitfaden und die jeweils gültigen staatliche und innerkirchliche Vorgaben (siehe auch ESG Standard 2.2), die ebenfalls auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht werden (Selbstbewertung S. 27f.). Auch für die Verfahren der institutionellen Evaluation verfügt die Agentur über einen veröffentlichten Leitfaden (Anlage 16).

Zur Konsistenz der Anwendung der Kriterien erläutert AKAST, dass diese durch den mehrstufigen Verfahrensablauf mit der Begutachtung durch die Gutachtergruppe und

- im alten Recht der Entscheidung der Akkreditierungskommission,
- im neuen Recht durch den Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien durch die Akkreditierungskommission

gewährleistet werde (Anlage 22).

Für die vollständige und konsistente Bewertung der Akkreditierungsregeln nutzt AKAST (bisher) eine Vorlage „Gutachtengerüst“ (Anlage 25). Für Verfahren nach neuem staatlichem Recht wird eine agentureinheitliche Gliederung für die Berichte durch den Akkreditierungsrat vorgegeben. Auch die Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatte(r)in und Berichterstatte(r) im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, soll einer konsistenten Anwendung der Kriterien dienen. Als ebenfalls der Konsistenz dienliche Besonderheit führt die Agentur an, dass die Geschäftsführerin alle bisherigen Programmakkreditierungsverfahren von AKAST seit Gründung organisatorisch betreut hat (Selbstbewertung S. 27f.).

Bewertung

Die Leitfäden der Agentur enthalten konkrete und angemessene Kriterien für die Durchführung der Verfahren. Auch die Gliederungen für Akkreditierungsberichte (für bisheriges Recht das AKAST-eigene und für neues Recht vom Akkreditierungsrat) dienen einer guten Strukturierung der Gutachten und unterstützen damit die konsistente Anwendung der Kriterien.

Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die Begleitung von Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates auch zur Bildung eines kollektiven Gedächtnisses beispielsweise zur Ausgestaltung von Studiengängen im Feld der katholischen Theologie und damit zur Konsistenz der Entscheidungen der Agentur beiträgt. Die Agentur könnte derartige Erkenntnisse ggfs. stärker verschriftlichen, um zu einer Art dokumentierten Spruchpraxis zu kommen.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:**Der Standard 2.5 ist erfüllt.****2.6 Reporting****STANDARD:**

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

GUIDELINES:

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

5 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

10 In allen Programmakkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht veröffentlicht AKAST die Gutachten inklusive der Entscheidung der Agentur auf ihrer Internetseite und in der Datenbank des Akkreditierungsrates.

In den Programmakkreditierungsverfahren nach neuem staatlichem Recht werden die Akkreditierungsberichte durch den Akkreditierungsrat veröffentlicht, der auch die Entscheidung zur Akkreditierung trifft (Selbstbewertung S. 28f.). Bislang wurde noch kein Verfahren nach neuem staatlichem Recht durch AKAST beendet.

15 Auch die Gutachten für die Verfahren der institutionellen Evaluation werden vollständig veröffentlicht, wie der Leitfaden festlegt (Anlage 16, S. 5). Allerdings liegt noch kein Gutachten aus einem solchen Verfahren vor.

Bewertung

Die Gutachten zu Verfahren bisherigen Rechts sind auf der Internetseite der Agentur leicht zu

finden und gut strukturiert. Sie enthalten Beschreibungen des einzelnen Verfahrens, unterschieden in Sachstand, Bewertung und Empfehlungen und geben – bei Verfahren bisherigen Rechts – auch die Akkreditierungsentscheidung wieder. Da noch keine Akkreditierungsberichte aus Verfahren neuen staatlichen Rechts bzw. der institutionellen Evaluation vorliegen, können diese noch nicht hinsichtlich der Lesbarkeit bewertet werden.

Empfehlungen

- keine -

Ergebnis:

Der Standard 2.6 ist erfüllt.

10

2.7 Complaints and appeals

STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

15 AKA hat eine auf der Internetseite veröffentlichte Beschwerdeordnung (Anlage 27), die mögliche Beschwerdegegenstände und das Verfahren regelt. In dem individuellen Vertrag mit der Hochschule wird ebenfalls auf die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens hingewiesen (Anlage 20).

20 In der Selbstbewertung erläutert AKA, dass die Hochschulen bzw. Fakultäten gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission bzw. der Gutach-

tergruppe binnen zweier Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich begründete Beschwerde einlegen können. Die Beschwerden werden einzelfallbezogen durch den Vorstand oder die Akkreditierungskommission geprüft und beschieden. Ist die Beschwerde begründet, wird ihr abgeholfen. Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen und

5 den Verfahrensordnern (Selbstbewertung S. 29).

Seit Gründung von AKAST wurde einmal gegen eine Entscheidung der Akkreditierungskommission Beschwerde eingelegt. Nach Prüfung und Befassung durch die Kommission wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben (Selbstbewertung S. 29). Aus der Beschwerdeordnung geht nicht hervor, ob sie auch die Verfahren der institutionellen Evaluation abdeckt.

10 In der Selbstbewertung kündigt die Agentur an, die Beschwerdeordnung und den Standardakkreditierungsvertrag an die Prozessabläufe im neuen Akkreditierungssystem anzupassen (Selbstbewertung S. 26).

Bewertung

Das Beschwerdeverfahren der Agentur ist sachgerecht und angemessen geregelt. Dass in

15 zehn Jahren nur eine Beschwerde erhoben wurde, zeugt von der soliden Arbeit der Agentur.

Die Gutachtergruppe regt an, bei der Anpassung des Beschwerdeverfahrens an das neue staatliche Recht künftig zu differenzieren zwischen den Verfahren, in denen der Akkreditierungsrat die Entscheidung trifft und Verfahren, die die Agentur selbst entscheidet. Auch sollte der Standardvertrag aktualisiert werden (siehe ESG Standard 2.2).

20 **Empfehlungen**

-keine-

Ergebnis:

Der Standard 2.7 ist erfüllt.

V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Kriterium 3.1.

Die Agentur weist verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

5 **Dokumentation**

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe in Bezug auf die Akkreditierungsverfahren sowie deren personelle Besetzung sind in der Satzung (Anlage 2) geregelt. Gemäß § 7 der Satzung trifft die Akkreditierungskommission die Akkreditierungsentscheidungen, fasst Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und benennt die Gutachtergruppen (siehe auch Abschnitt 2.3). In Anlage 22 legt AKAST das Ablaufschema für Verfahren, die nach bisherigem Recht durchgeführt werden vor, Anlage 23 beschreibt Verfahren, die nach neuem staatlichem Recht durchgeführt werden.

Darüber hinaus veröffentlicht AKAST folgende Dokumente als Grundlage ihrer Verfahren folgende Dokumente: „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ (Verfahren nach bisherigem Recht), das Muster für den Akkreditierungsvertrag mit der Hochschule (Anlage 20), „Verfahren und Kriterien zur der Gutachterbenennung bei AKAST“ (Anlage 21).

Seit der erstmaligen Akkreditierung hat AKAST die Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat am Beginn der laufenden Akkreditierungsperiode unterzeichnet, zuletzt 2013.

Über eine Kooperationsvereinbarung kann AKAST die Agentur ACQUIN mit der administrativen Begleitung von Akkreditierungsverfahren beauftragen (siehe ESG Standard 3.6).

Zur Vertragsgestaltung mit den Hochschulen siehe ESG Standard 2.2.

Zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachter siehe ESG Standard 2.4.

Zur Aktualisierung der Verfahrensdokumente siehe ESG Standard 2.2.

Bewertung

Die von AKAST vorgelegten Verfahrensdokumente setzen das Regelwerk des Akkreditierungsrates im bisherigen Akkreditierungssystem vollständig um. Auch für die Umsetzung im neuen Akkreditierungssystem sind mit dem Ablaufschema wichtige Grundlagen gelegt worden.

Zur Aktualisierung der Verfahrensdokumente siehe ESG Standard 2.2.

30

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.1 ist erfüllt.

5

Kriterium 3.2.

Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

10 Dokumentation

AKAST wurde 2008 als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ gegründet und ist seit dem 29.10.2008 unter der Nummer VR-Nr. 8946 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen (Anlage 3). AKAST ist als gemeinnütziger Verein anerkannt (Anlage 4). Von der Deutschen Bischofskonferenz wurde

15 AKAST als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 *Codex Iuris Canonici* (CIC) errichtet. Die Satzung (Anlage 2) ist öffentlich dokumentiert (www.akast.info).

Bewertung

AKAST verfügt über eine von Staat und Kirche anerkannte eigene Rechtspersönlichkeit.

20 Empfehlungen

- keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.2 ist erfüllt.

Kriterium 3.3.

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

5 **Empfehlung 5:** Im Haushalt der Agentur sollten die Zu- und Abflüsse auch inklusive der Kosten der Dienstleistungen der Katholischen Universität Eichstätt transparenter dargestellt werden, um einen umfassenden Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu erhalten (siehe Kriterium 2.3.2).

Empfehlung 6: AKAST sollte künftig die Verfahren eigenverantwortlich abrechnen, die gesamten Verfahrenseinnahmen erhalten und ACQUIN nur die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten (siehe Kriterium 2.3.2).

10 **Dokumentation**

Für das Jahr 2018 stehen AKAST laut Haushaltsplan (Anlage 10) Einnahmen in Höhe von [...] Euro zur Verfügung. Davon sollen [...] Euro aus Verfahrenseinnahmen generiert werden, ca. [...] Euro kommen über den Verband Deutscher Diözesen von der Deutschen Bischofskonferenz und der Rest sind Rücklagen auf zwei Konten. Die geplanten Ausgaben für 2018 betragen
15 ebenfalls [...] Euro. Im Jahr 2017 standen Einnahmen in Höhe von [...] Euro Ausgaben in Höhe von [...] Euro gegenüber, die restliche Summe ist als Rücklage verbucht.

Gemäß dem Vereinsrecht werden die Haushaltabschlüsse jährlich einer Revision durch Wirtschaftsprüfer unterzogen und der Mitgliederversammlung vorgelegt (Selbstbewertung S. 31). Ebenso legt AKAST einen Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die gemeinnützige
20 Tätigkeit vor (Anlage 4). Gemäß der von AKAST vorgelegten Verfahrenspauschale werden für ein Programmakkreditierungsverfahren alten Rechts 12.000 Euro erhoben, bestehend aus 4.000 Euro Grundpauschale und 8.000 Euro Verfahrenspauschale (Anlage 17). Die Verfahrenskalkulation lehnt sich dabei an diejenige von ACQUIN an. Es wird von 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle für ein Verfahren ausgegangen, allerdings sind Aufwendungen für Gutachterinnen und Gutachter, Gremien und Sachkosten nicht separat aufgeschlüsselt.
25

AKAST berichtet in der Selbstbewertung auf S. 31, dass eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur aufgrund der Beschränkung des Geschäftsfeldes durch den Akkreditierungsrat auch in Zukunft nicht möglich sein wird.

Zur Empfehlung 5 gibt AKAST an, dass sie berücksichtigt worden sei (S. 6). Die Jahresrechnung mit Verwendungsnachweis für das Jahr 2017 wurde vorgelegt.
30

Bezogen auf Empfehlung 6 berichtet AKAST, dass der Standardakkreditierungsvertrag sowie die Kooperationsvereinbarung mit ACQUIN dahingehend überarbeitet wurde, dass AKAST als alleiniger Vertragspartner der Hochschulen auch die Einnahmen selbstständig abrechnet. Für jedes Akkreditierungsverfahren, das ACQUIN im Auftrag von AKAST betreut, wird ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, der Rechte/Pflichten und die Vergütung regelt. Hierbei werden ACQUIN der Arbeitsaufwand (in der Regel zwei Personentage) sowie entstehende Kosten für Reise- und Unterbringung vergütet.

Bewertung

AKAST arbeitet nicht gewinnorientiert, aber auch nicht kostendeckend. In der letzten Reakkreditierung wurde festgestellt, dass die Agentur zum damaligen Zeitpunkt mit durchschnittlich zwei Verfahren der Programmakkreditierung in Eigenregie rechnet. In den Verfahren, die im Rahmen der Kooperation ACQUIN betreut hat, verblieben sämtliche Einnahmen bei ACQUIN, was der Eigenfinanzierung von AKAST nicht förderlich war. Diese Situation hat sich dahingehend verändert, dass AKAST mehr Verfahren in Eigenregie durchführt und beispielsweise [...] Euro Einnahmen im Jahr 2018 aus Verfahren plant. Das entspricht sechs Akkreditierungsverfahren von Studiengängen bisherigen Rechts. Wie hoch die Kosten für ein Programmakkreditierungsverfahren neuen Rechts sein werden, war den Unterlagen noch nicht zu entnehmen.

Da die Verfahrenskalkulation lediglich die benötigten Arbeitstage ausweist, nicht jedoch die Kosten für Gutachterinnen und Gutachter oder Gremien, dient sie nur als grobe Orientierung. Um die Anforderung der Durchführung auf Vollkostenbasis im einzelnen Verfahren überprüfen zu können, würde es weiterer Informationen bedürfen. Da aber nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag ab dem 01.01.2018 neue Agenturen ausschließlich auf der Grundlage der ESG zugelassen werden, entfällt das nationale Kriterium der Durchführung von Verfahren auf Vollkostenbasis zukünftig. Auch nimmt der Akkreditierungsrat im neuen System nicht mehr die Rolle des Wettbewerbshüters ein. Insofern akzeptiert die Gutachtergruppe den Stand der Informationen.

Die nun vorgelegte Kooperationsvereinbarung mit ACQUIN zeigt eine deutliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von AKAST gegenüber der Version aus dem letzten Reakkreditierungsverfahren. Inzwischen übernimmt gemäß § 5 Ziffer 4 die für das Akkreditierungsverfahren verantwortliche Agentur auch die Abrechnung mit der Hochschule und regelt die Abgeltung gegenüber dem Partner im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages.

In Bezug auf Empfehlung 5 ist festzustellen, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2019 und der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2017 in der Strukturierung keinen Unterschied zeigen zu den Unterlagen, die im letzten Reakkreditierungsverfahren vorgelegen haben. Da

aber die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufgeschlüsselt erscheinen und eine regelmäßige Rechnungsprüfung erfolgt, kann die Gutachtergruppe dies akzeptieren.

Empfehlungen

-keine-

5 Ergebnis:

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist Kriterium 3.3. nicht erfüllt. Dies steht einer Reakkreditierung allerdings nicht entgegen. Das nationale Kriterium der Durchführung von Verfahren auf Vollkostenbasis wird bei zukünftigen Verfahren der Zulassung von Agenturen entfallen und der Akkreditierungsrat könnte schon jetzt entscheiden, auf
10 **eine Auflage in diesem Bereich zu verzichten.**

Kriterium 3.4.

Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

15 -keine-

Dokumentation

In der Selbstbewertung erläutert AKASt, dass die Agentur Programmakkreditierungen an unterschiedlichen Hochschularten durchführt. Hierzu gehören Katholisch-Theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft (Universitäten) und Katholisch-Theologische Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft sowie Philosophisch-Theologische Hochschulen und Hochschulen für Kirchenmusik. Ebenso ist AKASt mit Studiengängen befasst, die kirchenrechtliche Wirkungen entfalten. Dazu gehören neben voll-theologischen Programmen auch philosophische und kirchenmusikalische Bachelor- und Masterstudiengänge und kanonische Studiengänge, die mit einer Lizentiatsprüfung abschließen. Die von AKASt akkreditierten Studiengänge sind den
20 Internetseiten zu entnehmen (Selbstbewertung, S. 32).

Bewertung

Die auf der Internetseite der Agentur dokumentierten Akkreditierungsentscheidungen zeigen, dass AKASt - im Rahmen des vorgegebenen Geschäftsbereiches – hochschultypenübergreifend und fächerübergreifend arbeitet.

30 **Empfehlungen**

-keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.4 ist erfüllt.

5

Kriterium 3.5.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden angemessen beteiligt.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

10 Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sind in der Satzung geregelt. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organisationseinheiten stellen die Akkreditierungskommission, der Beirat und die Geschäftsstelle, deren Aufgaben ebenfalls in der Satzung geregelt sind. Zur Zusammensetzung und den Zuständigkeiten siehe auch Abschnitt 2.3 Organisation.

15 Gemäß § 7 der Satzung gehören der Akkreditierungskommission zwei Personen aus der Berufspraxis (davon ein Leiter eines Priesterseminars) an und ein/e studentische Vertreter/in. Auch in den Gutachtergruppen sind zwei Personen aus der Berufspraxis (davon ein Leiter eines Priesterseminars) und ein studentisches Mitglied regelhaft dabei (Anlage 21).

Bewertung

20 Die Regelungen in der Satzung von AKAST zu Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der Organe und Organisationseinheiten sind zweckmäßig und angemessen. Vertreterinnen und Vertreter von Berufspraxis und Studierenden werden auf allen Ebenen des Verfahrens beteiligt.

Zur Arbeitsweise des Beirates siehe ESG Standard 3.6

Empfehlungen

25 -keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.5 ist erfüllt.

Kriterium 3.6.

In den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden sorgfältig ausgewählt und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter mittels geeigneter Maßnahmen.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

5 Siehe ESG-Standard 2.4

Bewertung

Siehe ESG-Standard 2.4

Empfehlungen

-keine-

10 **Ergebnis:**

Das Kriterium 3.6 ist erfüllt.

Kriterium 3.7.

In den Organen und Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

15 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

Dokumentation

AKAST erläutert in der Selbstbewertung auf S. 34, dass die drei Mitglieder des Vorstands in der Regel Personen aus der Wissenschaft sind. In der Satzung ist im § 5 Ziffer 1 lediglich für die oder den Vorsitzenden festgelegt, dass sie oder er Professorin oder Professor bzw. auch
20 entpflichtete Professorin oder Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät ist. Derzeit besteht der Vorstand allerdings nur aus Wissenschaftlern (Anlage 8).

Gemäß § 7 der Satzung besteht die Akkreditierungskommission aus 10 gewählten und geborenen Mitgliedern, von denen neben dem Vorsitzenden zusätzlich noch 4 Professor/innen sind.
25 Für diese Gruppe gibt es satzungsgemäß zwei Ersatzmitglieder. Zusätzlich ist die Position eines Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen vorgesehen. Auf

der Internetseite der Agenturen werden bei der aktuellen Zusammensetzung der Akkreditierungskommission sieben Personen aus der Wissenschaft geführt, wobei bei zweien der Status Gast vermerkt ist (Anlage 2).

5 Der Mitgliederversammlung gehören Katholisch-Theologische Einrichtungen, die den Status einer juristischen Person besitzen und Delegierte abstellen, und Einzelpersonen an. Ausweislich der Mitgliederliste in Anlage 9 handelt es sich bei den Einzelpersonen um Vertreterinnen und Vertreter des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und zwei Personen von Seiten der Bischofskonferenz.

10 AKAST verweist in der Selbstbewertung auf S. 34 darauf, dass die Gutachtergruppen bei AKAST regelhaft aus sieben Personen bestehen, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft (siehe auch ESG Standard 2.4).

Bewertung

15 Für die Anwendung des Kriteriums 3.7 sind Gutachtergruppen und Organe der Agentur relevant, die Aufgaben im Akkreditierungsprozess wahrnehmen. Bei AKAST trifft dies auf die Akkreditierungskommission und im weiteren Sinne auch auf die Mitgliederversammlung zu, die die Verfahrensdokumente verabschiedet.

20 In der Akkreditierungskommission sind von zehn Mitgliedern regelhaft fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sodass diese Gruppe nicht überstimmt werden kann. Auf Nachfrage erläutert die Agentur, dass zu einigen Mitgliedern der Akkreditierungskommission noch das Einvernehmen der Bischofskonferenz aussteht und die fraglichen Personen daher als „Gast“ auf der Homepage gekennzeichnet sind.

Aufgrund der Mitgliedsstruktur im Verein AKAST e.V. sind in der Mitgliederversammlung fast nur Personen aus der Wissenschaft vertreten.

Empfehlungen

25 -keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.7 ist erfüllt.

Kriterium 3.8.

Die Agentur veröffentlicht ihre Verfahren zur internen Qualitätssicherung und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

5 Siehe ESG-Standards 3.6 und 2.7.

Bewertung

Siehe ESG-Standards 3.6 und 2.7.

Empfehlungen

Siehe ESG-Standard 2.7

10 **Ergebnis:**

Das Kriterium 3.8 ist erfüllt.

Kriterium 3.9.

Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

15 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

Dokumentation

Siehe ESG-Standard 3.6.

Bewertung

20 Siehe ESG-Standard 3.6.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.9 ist erfüllt.

25

Kriterium 3.10.

Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 5 AKAST erläutert, dass alle Informationen auf der Homepage zu den von AKAST durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren, die Kommunikation mit den Gutachtergruppen, den Hochschulen und weitere Unterlagen (Leitfaden, Verträge, Gutachten, Akkreditierungsurkunden, Beschlüsse, usw.) auf Deutsch verfasst sind (Selbstbewertung S. 35).

Bewertung

- 10 Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

Empfehlungen

-keine-

Ergebnis:

- 15 **Das Kriterium 3.10 ist erfüllt.**

Kriterium 3.11.

Die Qualitätssicherung der Agentur schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- 20 Siehe ESG-Standard 3.6.

Dokumentation

Siehe ESG-Standard 3.6.

Bewertung

Siehe ESG-Standard 3.6.

- 25 **Empfehlungen**

-keine-

Ergebnis:

Das Kriterium 3.11 ist erfüllt.

VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass AKAST die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende zehn Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 3.1, 3.2, 3.5, 3.7, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7.

Folgende drei Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 3.3, 3.4, 3.6.

10

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1: AKAST sollte in Zukunft stärker die Ergebnisse von Analysen der eigenen Arbeit veröffentlichen. Dabei sollte in bewährter Weise die neutrale Beobachterposition bewahrt bleiben, um den universitätspolitischen Gremien wie dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag nicht vorzugreifen (ESG 3.4).

15

Empfehlung 2: Bei der anstehenden Überarbeitung der Grundlegendokumente sollte entweder die Satzung an die Praxis der Arbeit des Beirates angepasst werden, oder der Beirat auch Sitzungen als eigenständiges Gremium durchführen (ESG 3.6)

20

Empfehlung 3: AKAST sollte die Aktualisierung der relevanten Dokumente nach den neuen staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen so bald wie möglich beginnen und mit der Überarbeitung des Internetauftrittes verbinden (ESG 2.2).

Empfehlung 4: AKAST sollte bei der Benennung der zweiten Person aus der Berufspraxis der Vielfalt außerkirchlicher Berufsfelder von Theologinnen und Theologen noch stärker Rechnung tragen (ESG 2.4).

25

VI.2 Zur Erfüllung der nationalen Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, AKAST ohne Auflagen zu akkreditieren, obwohl Kriterium 3.3 der „Vollkostenbasis“ derzeit auf Grund der Sonderstellung und kirchenrechtlichen Konstruktion von AKAST nicht erfüllt wird. Mit Übergang in das neue Akkreditierungssystem werden die nationalen Kriterien allerdings entfallen und insofern wäre eine Auflage nicht mehr angebracht.

Anlage 1: Ablauf der Begehung

Sitzungsort: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Ingolstadt, Auf der Schanz 49, 85049 Ingolstadt, Raum 107 (Neubau) und Raum 207 (Neubau)

5

19.09.2018		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung Frühstücksraum Altstadt hotel	Gutachtergruppe AR
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen Restaurant Hugl, Schutterstraße 6, 85049 Ingolstadt Telefon/Fax 0841 99377929	Gutachtergruppe AR

20.09.2018		
08:30 – 10:00 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	Prof. Dr. Michael Gabel (Vorsitzender AKAST) Prof. Dr. Stephan Haering OSB (1. Stellvertreter) Prof. Dr. Gerhard Krieger (2. Stellvertreter) Barbara Reitmeier M.A. (Geschäftsführerin)
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11: 15 Uhr	Gespräch mit einem Vertreter der Bischofskonferenz	Weihbischof Dr. Christoph Hegge (Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz) Dr. Michael Karger (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz)
11:15 – 11:30 Uhr	Pause	
11:30 – 13:00 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission und des Beirates und Gespräch mit den Mitgliedern	Alle (Ersatz-)Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates

13:00 – 14:30 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung, Mensa Konviktstraße 1 EG	Gutachtergruppe AR
14:30 – 15:30 Uhr	Gespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur	[...]
15:30 – 17:30 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	Gutachtergruppe AR
ca. 19:00 Uhr	Internes Arbeitsessen Ristorante Castello, Harderstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel: 0841/ 93 11 786	Gutachtergruppe AR

21.09.2018		
09:00 – 10:00 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle	Barbara Reitmeier M.A. Susanne Barbati
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Studiengängen, die von AKAST akkreditiert wurden	[...]
11:30 – 15:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe zur Vorbereitung des Gutachtens mit Mittagsimbiss, zwischendurch ggfs. Gespräch mit der Leitung der Agentur, falls noch Fragen bestehen	Prof. Dr. Michael Gabel (Vorsitzender AKAST) Barbara Reitmeier M.A. (Geschäftsführerin)
ab 15:00 Uhr	Abreise	

Anlage 2: Abkürzungen

CIC	<i>Codex Iuris Canonici</i>
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
Eckpunkte	Beschluss der Kultusministerkonferenz "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007,
EHEA	<i>European Higher Education Area</i>
ENQA	<i>European Association for Quality Assurance in Higher Education</i>
EQAR	<i>European Quality Assurance Register for Higher Education</i>
ESG	<i>Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area</i>
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
KUE	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
MRVO	Musterrechtsverordnung
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013
VDD	Verein deutscher Diözesen, Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz
AR	Akkreditierungsrat
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education

Anlage 3:

Kanonische Studiengänge an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2018/2019 (Stand 06/18)¹											
	Theologie			Kanonisches Recht		Philosophie				Kirchenmusik	
Bundesland / Universität	Vollstudium	Lizentiat	Doktorat	Lizentiat	Doktorat	BA	MA	Lizentiat	Doktorat	BA	MA
Baden-Württemberg											
Freiburg, Uni	X (2010)	X	X								
Rottenburg HS. f. Kirchenm.										X	X
Tübingen, Uni	X (2016)	X	X								
Bayern											
Augsburg, Uni	X (2013)	X	X								
Eichstätt, Kath.Theol.Fakultät	X (2013)	X	X								
München, Phil. Fakultät						X (2014)	X(2014)		X		
München, Uni	X (2014)	X	X	X	X						
Regensburg HS. f. Kirchenm.										X	X
Regensburg, Uni	X (2011)	X	X								
Würzburg, Uni	X (2013)	X	X								

Bundesland / Universität	Theologie			Kanonisches Recht		Philosophie				Kirchenmusik	
	Vollstudium	Lizentiat	Doktorat	Lizentiat	Doktorat	BA	MA	Lizentiat	Doktorat	BA	MA
Hessen											
Frankfurt, Phil.-Theol.H	X (2010)	X	X			X (2011)					
Fulda, Theol.Fakultät	X (2010)	X	X								
Nordrhein-Westfalen											
Bochum, Uni	X (2013)	X	X								
Bonn, Uni	X (2011)		X								
Münster, Phil.-Theol.H	X (2014)	X	X								
Münster, Uni	X (2017)	X (2016)	X	X							
Paderborn, Theol.Fak.	X (2010)	X	X								
St.Augustin, Phil.-Theol.H	X (2010)	X	X								
Rheinland-Pfalz											
Mainz, Uni	X (2011)	X	X								
Trier, Theol. Fak.	X (2011)	X	X								
Vallendar, Phil.-Theol.H	X (2010)	X	X								
Thüringen											
Erfurt, Uni	X (2009)	X	X								

¹⁾In der Tabelle sind die entsprechenden Studiengänge in Deutschland gekennzeichnet, die Jahreszahl in der Klammer bezeichnet den Zeitpunkt der erstmaligen Akkreditierung durch AKAST.

Quelle: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Datenbank des Akkreditierungsrates und Internetseite von AKAST